

# Satzung

## **zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Leingarten in der Fassung vom 09.12.2011**

**vom 22. November 2013**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leingarten am 22.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

### **1. § 42 (Höhe der Abwassergebühren) wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je cbm Abwasser: 2,04 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je qm versiegelte Fläche: 0,55 EUR.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je cbm Abwasser oder Wasser: 2,04 EUR.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **2. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leingarten, den 22.11.2013  
Bürgermeisteramt  
gez. Ralf Steinbrenner  
Bürgermeister